



# **Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)**

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2024<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz 1, 95 Absatz 1, 96 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

1 BBl 2024 ...  
2 SR 734.7  
3 SR 101

## **2a. Abschnitt: Anforderungen an systemrelevante Unternehmen**

### *Art. 9a* Systemrelevante Unternehmen

<sup>1</sup> Als systemrelevant für die Elektrizitätsversorgung gelten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die:

- a. Verantwortliche einer Bilanzgruppe sind, die in den letzten zwei Jahren eine Spitzenlast von mindestens 600 MW aufgewiesen hat; oder
- b. über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 600 MW verfügen und an organisierten Märkten für Elektrizität teilnehmen.

<sup>2</sup> Die EICom kann verfügen, dass weitere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft als systemrelevant gelten, wenn diese Unternehmen:

- a. Leistungen erbringen, die nicht innerhalb einer Frist, die für die schweizerische oder regionale Volkswirtschaft tragbar ist, durch andere Marktteilnehmer ersetzt werden können; und
- b. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  1. Sie sind in einer Konzernstruktur mit einem systemrelevanten Unternehmen nach Absatz 1 verbunden.
  2. Sie tragen massgeblich zur regionalen Elektrizitätsversorgung bei, namentlich durch Belieferung der Netzbetreiber.
  3. Sie verfügen über eine Produktion in der Schweiz und setzen die Produkte am Markt ab.

### *Art. 9a<sup>bis</sup>* Organisation und Risikomanagement

<sup>1</sup> Die systemrelevanten Unternehmen müssen eine der Geschäftstätigkeit entsprechende Organisation aufweisen. Sie müssen für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits besondere Organe ausscheiden und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abgrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle dürfen nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören.

<sup>3</sup> Die systemrelevanten Unternehmen müssen für die Risiken in Zusammenhang mit dem Eigenkapital und der Liquidität über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement verfügen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Organisation und das Risikomanagement fest. Er kann insbesondere Vorgaben erlassen für die Zuweisung von Aufgaben und für die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung, Ausgestaltung, Sicherstellung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung des Risikomanagements.

---

*Art. 9a<sup>ter</sup>*      Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

<sup>1</sup> Die systemrelevanten Unternehmen und die mit der Geschäftsführung oder mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des systemrelevanten Unternehmens betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

<sup>2</sup> Die mit der Geschäftsführung oder mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

*Art. 9a<sup>quater</sup>*      Eigenkapital und Liquidität

<sup>1</sup> Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen sind, um eine Illiquidität oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen zu vermeiden.

<sup>2</sup> Sie erarbeiten dazu Modelle, die alle relevanten Risikoszenarien berücksichtigen und lassen sie von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>4</sup> zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist.

<sup>3</sup> Sie legen die Modelle und die Prüfbestätigung der EICom jährlich zur Prüfung vor.

<sup>4</sup> Die EICom kann Standard-Risikoszenarien für die Modelle definieren. Sind die von den Unternehmen erarbeiteten Modelle ungenügend, verlangt die EICom Nachbesserungen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals und der Liquidität fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.

*Art. 9a<sup>quinquies</sup>*      Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft prüfen jährlich, ob sie die Voraussetzungen von Artikel 9a Absatz 1 erfüllen.

<sup>2</sup> Falls sie die Voraussetzungen erfüllen, melden sie dies der EICom unverzüglich.

*Art. 9a<sup>sexies</sup>*      Befreiung bei gleichwertigen Massnahmen

Sind für ein systemrelevantes Unternehmen auf kantonaler oder kommunaler Ebene gleichwertige Massnahmen vorgesehen, so kann die EICom das Unternehmen auf dessen Gesuch hin von der Einhaltung von Vorgaben dieses Abschnitts befreien.

---

*Art. 9a<sup>septies</sup>* Berufsverbot

<sup>1</sup> Stellt die ECom einen schweren Verstoss gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem systemrelevanten Unternehmen verbieten.

<sup>2</sup> Das Berufsverbot kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

*Art. 9a<sup>octies</sup>* Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt

<sup>1</sup> Ein systemrelevantes Unternehmen, das in schwerer Weise gegen die Vorgaben nach den Artikeln 9a<sup>bis</sup>–9a<sup>quarter</sup> verstösst, wird mit einem Betrag von bis zu 5 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten Umsatzes belastet.

<sup>2</sup> Verstösse nach Absatz 1 werden vom Fachsekretariat der ECom zusammen mit dem Präsidium oder Vizepräsidium der ECom untersucht. Die ECom entscheidet.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>5</sup> (VwVG). Es muss spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Vorgabe hätte eingehalten werden müssen, eröffnet werden.

<sup>4</sup> Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob der Verstoss in der Schweiz oder im Ausland begangen wurde.

*Art. 9a<sup>novies</sup>* Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen

<sup>1</sup> Stellt die ECom einen schweren Verstoss gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten der Verfügungsadressaten veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt elektronisch oder schriftlich.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung ist in der Verfügung selber anzuordnen.

<sup>3</sup> Die ECom stellt sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können und durch die Veröffentlichung keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Elektrizitätsmarkt entsteht.

*Art. 9a<sup>decies</sup>*

*Bisheriger Art. 9a*

*Art. 21 Abs. 5 erster Satz*

<sup>5</sup> Die ECom erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen.

*Art. 22 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für:

<sup>5</sup> SR 172.021

- 
- d. die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die systemrelevanten Unternehmen nach dem 2a. Abschnitt.

*Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Die ElCom regelt die Anforderungen an die Datenübermittlung, namentlich die Anforderungen an das Format und die Qualität der Daten.

*Art. 28 Sachüberschrift*

Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels*

*Art. 28a* Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit den systemrelevanten Unternehmen

<sup>1</sup> Die ElCom erhebt von systemrelevanten Unternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe für ihre Kosten aus der Überwachung der Vorgaben des 2a. Abschnitts, soweit diese Kosten nicht durch Gebühren gedeckt werden können. Ausgenommen sind Unternehmen, die nach Artikel 9a<sup>sexies</sup> von der Einhaltung der Vorgaben des 2a. Abschnitts befreit sind.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsabgabe wird nach der Spitzenlast der Bilanzgruppe (Art. 9a Abs. 1 Bst. a), der Höhe der Kraftwerksleistung (Art. 9a Abs. 1 Bst. b) und dem Umsatz im Elektrizitätsgeschäft (Art. 9a Abs. 2) festgesetzt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen.

<sup>4</sup> Er regelt die Einzelheiten, namentlich die Bemessungsgrundlage und die Gewichtung der Faktoren nach Absatz 2.

*Art. 33c* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die systemrelevanten Unternehmen müssen die Anforderungen von Artikel 9a<sup>bis</sup> spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen.

<sup>2</sup> Falls es für die Erfüllung weiterer Anforderungen nach dem 2a. Abschnitt nötig ist, kann der Bundesrat Übergangsfristen vorsehen.

II

*Koordination mit dem Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)*

---

Tritt das Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vor der Änderung vom ... des Stromversorgungsgesetzes in Kraft, so:

- a. erhalten die Artikel  $9a-9a^{novies}$  der Änderung vom ... die Artikelnummern  $9a-ter-9a^{undecies}$ .
- b. wird Artikel  $9a^{ter}$  des Bundesgesetzes vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien mit der Änderung vom .... des Stromversorgungsgesetzes zu Artikel  $9a^{duodecies}$ .
- c. wird Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d zu Buchstabe h.

### III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.